

Merkblatt SFV

Steuerbefreiung und AHV-Beitragspflicht betreffend Feuerwehrsold und weiteren Entschädigungen

Das Bundesgesetz regelt abschliessend

- was Sold (steuerbefreit) ist und
- was weitere Entschädigungen (steuerbar) sind.

Sold wird ausgerichtet für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, nämlich:
Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen, Ernstfalleinsätze

Ausgenommen sind „Soldzahlungen“ im Sinne von:

Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen, Entschädigungen für administrative Arbeiten, Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr (als Organisation) freiwillig erbringt

Ansätze des steuerfreien Soldes:

Direkte Bundessteuer	5'000.00 frei, ohne Lohnausweis	
Steuern Kanton & Gemeinde	5'000.00 mindestens; ohne Lohnausweis Die Kantone können den Freibetrag erhöhen	
AHV	7'300.00 frei Achtung: bei Beträgen über 7'300.00 wird der Betrag ab 5'000.00 voll beitragspflichtig! Beispiel: Entschädigung = 7'600.00 AHV-pflichtig = 2'600.00	
UVG	Keine Beitragspflicht gemäss UVV Artikel 2;i da „geringfügiges Einkommen“	
Hilfskasse SFV	Alle versichert, die vom Kommando oder des SFV ein Aufgebot erhalten haben.	

Sfv/10.04.2014 tw